

sozialistischen Betrieben — die kollektiven Kräfte der Werktätigen darauf orientiert, im Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung der Arbeiterklasse die Erziehung Straffälliger zu fördern und durch die Konfliktkommissionen — die sich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts in den Betrieben bewährt hatten — einen wirksamen Beitrag gegen bestimmte Kriminalitätserscheinungen und ihre Ursachen zu leisten.

Mit der zunehmenden Reife der sozialistischen Gesellschaft konnten die Erfahrungen der Konfliktkommissionen immer umfassender genutzt werden. Ausdruck dessen ist die Entwicklung der Schiedskommissionen und ihre Erfolge bei der Erziehung von Bürgern, die sich wegen bestimmter Vergehen zu verantworten haben.

Mit ihrer qualifizierten und umfangreichen Tätigkeit erwarben sich die gesellschaftlichen Gerichte Achtung und Vertrauen der Bevölkerung. Sie leisten einen beachtlichen Beitrag dazu, „daß überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden“<sup>62</sup>. Diese ehrenamtlichen Kollektive sind eine große Kraft, in denen die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit lebendigen Ausdruck findet.

### 6.3.2. Voraussetzungen der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht

Die gesellschaftlichen Gerichte werden bei Vergehen nur dann tätig, wenn ihnen die Sache vom Untersuchungsorgan, vom Staatsanwalt oder vom Gericht übergeben worden ist. Dieses bewährte *Prinzip der Übergabe* soll die einheitliche staatliche Leitung der Strafverfolgung und Aufklärung von Straftaten gewährleisten.

Die Übergabeentscheidung ist die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der gesellschaftlichen Gerichte. Ihre Qualität ist eine wesentliche Voraussetzung für eine hohe erzieherische Wirksamkeit der Beratung und Entscheidung. Sie muß gern. § 32 KKO und § 24 SchKO vor allem enthalten:

- eine Darstellung des Sachverhalts und der Beweismittel;
- eine rechtliche Würdigung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes;
- eine tatbezogene Charakterisierung der Persönlichkeit des Täters;
- die Gründe für die Übergabe;
- Hinweise auf festgestellte Ursachen und begünstigende Bedingungen.

Hat der Geschädigte einen Schadensersatzantrag gestellt, so sind dieser Antrag und die Anschrift des Geschädigten der Übergabeentscheidung beizufügen.

*Erste Voraussetzung* für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ist, daß das Vergehen im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters *nicht erheblich gesellschaftswidrig* ist (§ 28 Abs. 1 StGB).

Der Grad der Gesellschaftswidrigkeit der Handlung ergibt sich aus der Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände der Tat in ihrer Einheit und Wech-

<sup>62</sup> E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.